

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 9 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Kallnach (OgR) vom 1. Juni 2012 folgendes

## **Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt**

(Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998)

### Art. 1

- Grundsatz/Zweck <sup>1</sup>Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. 15 des Bestattungs- und Friedhofreglements).
- <sup>2</sup>Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.

### Art. 2

- Bemessung <sup>1</sup>Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.
- <sup>2</sup>Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem Giessen des betroffenen Grabes.
- <sup>3</sup>Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Rahmentarifes zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest. Er unterscheidet dabei zwischen Sargreihen- und Urnengräbern.

### Art. 3

- Rechnungs-  
wesen <sup>1</sup>Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Laufenden Rechnung verbucht.
- <sup>2</sup>Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „*Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt*“ auszugleichen.
- <sup>3</sup>Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.
- <sup>4</sup>Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

#### Art. 4

Bisherige  
Zahlungen;  
Übergangs-  
regelung

<sup>1</sup>Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglementes geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.

<sup>2</sup>Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

#### Art. 5

Streitigkeiten

<sup>1</sup>Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup>Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2015.  
Das Reglement tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Kallnach, 4. Januar 2016

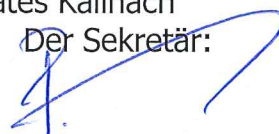
Namens des Gemeinderates Kallnach

Der Präsident:



Werner Marti

Der Sekretär:



Beat Läderach

#### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Kallnach öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Aarberg öffentlich bekannt gemacht.

Einsprachen sind 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingegangen.

GEMEINDEVERWALTUNG KALLNACH

Der Gemeindeverwalter:



Beat Läderach